

FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER

Der Blitz als Mordinstrument

Ein Streifzug durch
150 Jahre Strafrechtswissenschaft



Duncker & Humblot

FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER

Der Blitz als Mordinstrument

FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER

Der Blitz als Mordinstrument

Ein Streifzug durch
150 Jahre Strafrechtswissenschaft

Anhang: Die Genesis der Lehre
von der objektiven Zurechnung



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2009 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-12940-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

I.	Occidere – causam mortis praestare	7
II.	Conditio sine qua non	9
III.	Die Regel des Lebens	10
IV.	Fehlender Vorsatz	11
V.	Keine „adäquate“ Verursachung	12
VI.	Keine Berechenbarkeit	15
VII.	Der Traum vom Gewitter	16
VIII.	Das Erbmotiv	17
IX.	Das Grundwasser	21
X.	Romane und Dramen	22
XI.	Rechtsnormwidrigkeit als Erhöhung der Möglichkeit der Vereitelung des Normzwecks	22
XII.	Die Erbtante auf der Eisenbahn	23
XIII.	Streit um den Vorsatz	24
XIV.	Keine „objektive Zurechnung“	26
XV.	Gesetzmäßige Bedingung	27
XVI.	Keine „Tatherrschaft“	28
XVII.	Kein „Vorstellungsbild“ des Tötens	28
XVIII.	Keine „Sozialadäquanz“	29
XIX.	Diverses	30
XX.	Keine Täterschaft	31
XXI.	„Lehrbuchkriminalität“	32
XXII.	Neubelebung der Lehre von der objektiven Zurech- nung	32

XXIII. Blitz und Aids	36
XXIV. Der Erbonkel als Täter	36
XXV. Resümee	37
Anhang: Die Genesis der Lehre von der objektiven Zurechnung	39

Der Blitz als Mordinstrument

Ein Streifzug durch 150 Jahre Strafrechtswissenschaft

Die Rechtswissenschaft besteht nicht nur in Thesen und Theorien zur Systematisierung und Auslegung der Gesetzgebung. Sie entwirft auch ausgeklügelte Fälle, mit denen sie ihre Theorien belegt und konkurrierende Theorien herausfordert oder zu widerlegen sucht. Einige dieser Fälle sind unsterblich und – wie es scheint – um so unsterblicher, je lebensfremder sie sind. Anhand eines solchen Falles, der die deutsche Strafrechtswissenschaft bereits seit 150 Jahren beschäftigt, möchte ich die Entwicklung der Strafrechtswissenschaft in dieser Zeit aufzeigen. Dabei will ich auch den Wandel der Sprache der Wissenschaft dartun und werde daher die beteiligten Wissenschaftler häufig zu ihrem eigenen Wort kommen lassen.

I. Occidere – causam mortis praestare

Im Jahre 1865 bildete ein „Professor Dr. *Hugo Böhlau* zu Rostock“ im „Archiv für Preußisches Strafrecht“ den Fall, daß jemand „bei einem heftigen Gewitter seinen Feind in einem Walde spaziren führt in der bestimmtesten Hoffnung, ein Blitz werde den Feind tödten“. *Böhlau* war vor allem durch eine Monographie über den Mordfall Rose-Rosahl¹ bekannt geworden, der ebenfalls noch heute in keiner Vorlesung fehlen darf – aber ich kann hier nicht noch weiteren berühmten Strafrechtsfällen nachgehen. Mit seinem Gewitter-

¹ Der Kriminal-Prozeß Rose und Rosal. Besprochen von *Dr. Hugo Böhlau*, Weimar 1859. S. a.: Replik in Sachen wider Rose und Rosal, Archiv für Preußisches Strafrecht, Bd. 8 (1860), S. 156 ff.

Fall wollte *Böhlau* seinem Heidelberger Kollegen *Ernst Immanuel Bekker* zu Hilfe kommen. Dieser hatte in einer vielbeachteten „Theorie des heutigen Deutschen Strafrechts“ die Strafflosigkeit der Tötung eines Diebes durch eine Selbstschußanlage mit der zivilrechtlichen Lehre – es war die Zeit, in der die Wissenschaft des Zivilrechts alle anderen Disziplinen überstrahlte – von den unmöglichen Bedingungen zu begründen versucht. Der Tod des Eindringlings sei an eine widerrechtliche und damit unmögliche Bedingung geknüpft und deshalb dem Handelnden nicht zur Schuld zuzurechnen².

Nach *Böhlau* ist, wie er schon zum Fall Rose-Rosahl ausgeführt habe, auf den von den römischen Juristen zur *lex Aquilia* herausgearbeiteten Unterschied zwischen *occidere* und *causam mortis praestare* abzustellen. *Böhlau* greift zunächst zu Metaphern: „Wer seinen Willen, einen Andern zu tödten, *nicht weiter* verwirklicht, als daß er diesen Andern mit der Möglichkeit eines Unglücks in ein gleichsam nachbarliches Verhältnis, wer seinen Feind und die *causa mortis* dicht nebeneinander setzt, ist auch im Fall tödtliches Ausganges des ganzen Drama noch kein Mörder. Nur der ist dies, welcher jene Nachbarschaft zu einer Vereinigung macht, die *causa mortis* aktuell auf den Feind applicirt.“ Das *causam mortis praestare* werde zum *occidere*, wenn diese Applikation eine notwendige sei. Notwendig sei der Erfolg einer Handlung aber nur, wenn er durch Gesetze bedingt sei. Nur das nach Gesetzen regelmäßig Eintretende könne durch menschliche Handlungen bewirkt werden. Wohl lasse sich die *Absicht* auf einen nicht gesetzlich notwendigen Erfolg, z. B. auf den Tod des Feindes, welchen man einem Gewitter exponiert, richten, *bewirken* lasse sich ein solcher Erfolg aber nicht³.

Wir werden später sehen, daß dies eine erstaunlich moderne Begründung der Strafflosigkeit in dem Gewitterfall ist. Allerdings beeinträchtigt *Böhlau* die Klarheit dieser Erkenntnis an-

² Theorie des heutigen Deutschen Strafrechts, 1859, S. 604 ff.

³ *Occidere* und *causam mortis praestare*, Goldammer's Archiv für Preussisches Strafrecht, Bd. 13 (1865), S. 472 ff.

schließend durch unnötige Ausschweifungen. Die Gesetze, die einen Erfolg zum notwendigen machen, könnten ebenso wohl Naturgesetze als ethische, zum Beispiel die Ordnung von Berufs- und Amtstätigkeit, als lediglich konventionelle sein. Als Beispiel für die Bedingung eines Erfolgs durch konventionelle Gesetze dient ihm der Fall, daß jemand einem Hausfreund vergiftete Limonade zum Trinken vorsetzt. Die Gesetze könnten auch höchst individuelle, vom *occidendus* sich selbst gesetzte, sein wie z. B. die regelmäßige späte nächtliche Heimkehr. Wenn jemand die Kellertür im Hausflur offenlege, auf daß der *occidendus* in die Öffnung seinen tödlichen Fall tue, bewirke er nach Gesetzen, unter welche Denat sich gestellt habe, den Tod. *Bekkers* Tötung des Diebes sei straflos, weil das Verbrechen gegen das oberste Gesetz verstoße und Willkür sei. Willkür sei unberechenbar, wie die Wirkung des Blitzes im Ausgangsfall.

II. *Conditio sine qua non*

Etwa zur gleichen Zeit entwickelte der Reichsgerichtsrat *Maximilian v. Buri* gegen die damals herrschende Unterscheidung von Bedingungen und Ursachen seine Lehre von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen. Ursache war danach jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß der Erfolg entfiele (*conditio sine qua non*)⁴. Danach mußte im Gewitterfall Kausalität für den eingetretenen Tod vorliegen, denn wenn der Täter seinen Feind nicht im Walde spazierengeführt hätte, wäre er nicht vom Blitz erschlagen worden.

⁴ Zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung, 1860; Ueber Causalität und deren Verantwortung, 1873; Die Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, 1885 u.ö.